

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0018/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2, 3**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Fachmagazin schreibt in Heft 19/2025 unter der Überschrift „Der Elektronaut“ zu einem Autotest unter anderem in einer Bildunterschrift: „Dimmbares Gasdach, komfortable Federung.“

In Heft 21/2025 erscheint hierzu ein mit dem Namen des Einsenders versehener Leserbrief mit dem Titel „Dimmbares Glasdach“. Darin heißt es: „Schade, dass im Fahrbericht des [Name Auto] eine revolutionäre Innovation nicht weiter erläutert wurde: Das dimmbare Glasdach. Es verspricht ein luftiges Fahrvergnügen, spart Material und Masse und somit jede Menge Strom...“

II. Der Beschwerdeführer ist der Leserbriefschreiber. Er trägt insbesondere vor, eine von ihm ironisch gemeinte Leserzuschrift zu einem lustigen Druckfehler („Gasdach“ statt „Glasdach“) sei von der Redaktion extrem sinnentstellend redigiert, die Seitenangabe geändert und unter seinem Namen veröffentlicht worden. Seiner Bitte um Richtigstellung sei weder entsprochen, noch sei sie beantwortet worden. Erst eine Beschwerde beim verantwortlichen Redakteur habe eine kurze Mail erbracht, nach der er sich „das nochmal anschauen“ wolle. Trotz mehrerer Nachfragen und einer erneuten Beschwerde habe sich seither die Redaktion weder bei ihm gemeldet, noch habe man sich für den Fauxpas entschuldigt.

III. Die Rechtsabteilung trägt zusammengefasst vor, die Beschwerde beziehe sich auf einen Artikel mit der Überschrift „Der Elektronaut“. Darin sei in einer Bildunterschrift durch einen Tippfehler das „dimmbare Glasdach“ als „dimmbares Gasdach“ bezeichnet worden. Dieser Fehler sei vom Beschwerdeführer mit E-Mail vom 28.08.2025 gegenüber der Redaktion benannt worden. In Heft 21 sei der Hinweis als Leserbrief abgedruckt und dabei durch die Schlussredaktion korrigiert worden, indem aus dem Wortwitz über das „Gasdach“ wieder „Glasdach“ gemacht worden sei.

Die Beschwerdegegnerin führt aus, der Beschwerdeführer habe sich anschließend am 19.09.2025 per E-Mail an den Chefredakteur gewandt. Dieser habe erläutert, die Schlussredaktion habe den vermeintlichen Tippfehler korrigiert, da ihr der vom Beschwerdeführer intendierte Wortwitz nicht bekannt gewesen sei, und habe damit redaktionell korrekt gehandelt.

Ansprüche bezüglich einer Gegendarstellung oder Richtigstellung sehe man als nicht erfüllt an. Ein solcher Anspruch setze voraus, dass eine Tatsachenbehauptung vorliege, von der der Beschwerdeführer betroffen sei. Reine Meinungsäußerungen oder irrelevante Ungenauigkeiten fielen nicht darunter. Ein bloßer Tippfehler („Glasdach“ statt „Gasdach“) stelle keine eigenständige Tatsachenbehauptung mit Aussagegehalt über eine Person oder ein Unternehmen dar und sei daher nicht gegendarstellungsfähig. Ihrer Auffassung nach sei die Angelegenheit erledigt. Man bitte somit, die Beschwerde zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eines Leserbriefes mit dem Titel „Dimmbares Glasdach“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und das in Ziffer 3 des Pressekodex festgehaltene Gebot zur Richtigstellung.

Die Ausschussmitglieder folgen in ihrer presseethischen Bewertung weitgehend der Argumentation des Beschwerdeführers. Grundsätzlich ist eine Korrektur der Rechtschreibung zwar presseethisch unbedenklich. In diesem Fall kam es jedoch gerade auf das Wort „Gasdach“ an. Die Korrektur bedeutete vorliegend eine – gemäß Richtlinie 2.6 Absatz 4 presseethisch nicht vertretbare – Sinnentstellung der Intention der Einsendung. Die Redaktion hätte diesen Fehler gemäß Ziffer 3, Richtlinie 3.1 des Pressekodex richtigstellen müssen, insbesondere auch, da der verfälschte Inhalt des Leserbriefes in der Öffentlichkeit auf den namentlich genannten Beschwerdeführer zurückfallen kann.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 und 3 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.6 – Leserbriefe

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abdruck einer Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck namentlich gekennzeichnet erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel daran, wer die Zuschrift verfasst hat, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Bei der Übernahme von Nutzerbeiträgen (RL 2.7) als Leserbriefe können Pseudonyme beibehalten werden. Es muss jedoch auf die Quelle hingewiesen werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis der Person, die den Leserbrief verfasst hat, sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet die Person, die den Leserbrief verfasst hat, ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Richtlinie 3.1 – Anforderungen

(1) Für Leserinnen und Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.

(2) Bei Online-Veröffentlichungen wird eine Richtigstellung mit dem ursprünglichen Beitrag verbunden. Erfolgt sie in dem Beitrag selbst, so wird dies kenntlich gemacht.

Richtlinie 3.2 - Dokumentierung

Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Presse zur Veröffentlichung von Richtigstellungen, Widerrufen, Gegendarstellungen oder zu Rügen des Deutschen Presserats, so sind diese Veröffentlichungen von dem betreffenden Publikationsorgan zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer zu dokumentieren wie die Daten selbst.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>